

DEUTSCHES REICH



AUSGEGEBEN AM  
15. OKTOBER 1942

REICHSPATENTAMT  
PATENTSCHRIFT

№ 726 501

KLASSE 72h GRUPPE 5 02

W 102661 XI/72h



**Fritz Walther in Zella-Mehlis, Thür.,**



ist als Erfinder genannt worden.

**Carl Walther Waffenfabrik in Zella-Mehlis, Thür.**

**Schloß für automatische Handfeuerwaffen**

Patentiert im Deutschen Reich vom 11. Januar 1938 an

Patenterteilung bekanntgemacht am 3. September 1942

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 28. April 1938 ist die Erklärung abgegeben worden,  
daß sich der Schutz auf das Land Österreich erstrecken soll.

Bei automatischen Handfeuerwaffen wird im allgemeinen das Schlagstück bei entsicherter Waffe in die gespannte Rastlage gebracht, wenn das Verschußstück sich nach hinten in die geöffnete Stellung bewegt, und bleibt auch in dieser Lage, wenn das Verschußstück in seine vordere Schließstellung zurückkehrt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das Verschußstück infolge eines Schusses oder von Hand zurückbewegt wird. Es ist aber unerwünscht, daß auch beim Zurückziehen des Verschußstückes von Hand, z. B. um die erste Patrone aus dem Magazin in den Lauf zu bringen, das Schlagstück gespannt bleibt. Dies wird bei einer Konstruktion verhindert, bei welcher der Schlagbolzen in ein beschränkt längs verschiebbares Schlagbolzenlager eingesetzt ist, das ein Einrasten des Schlagstückes in die Spann-  
lage verhindert, wenn dieses mit Hilfe des Verschußstückes von Hand gespannt

wird, dagegen beim schußautomatischen Rückgang des Verschußstückes einrastet, weil sich infolge der größeren Geschwindigkeit das Schlagbolzenlager entgegen dem Druck einer Feder weiter zurückbewegt als bei der verhältnismäßig geringen Geschwindigkeit beim Zurückziehen des Verschußstückes von Hand.

Wenn beim Zurückziehen des Verschußstückes von Hand das Schlagstück nicht einrastet, so folgt es dem Verschußstück beim Vorgleiten in die Verschußlage, und es besteht die Möglichkeit, daß das nunmehr auch in den Bereich des Schlagbolzens gelangende Schlagstück die Patrone ungewollt zur Entzündung bringt. Letzteres kann zwar, wenn sich der Abzug in der Ruhestellung befindet, in bekannter Weise durch selbsttätig wirkende Einrichtungen verhindert werden. Die hierzu dienenden Sperrmittel sind jedoch unwirksam, wenn der Schütze in unsach-